# Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 81.1 Freigabedatum: Aktenzeichen: 16.11.2022

Vorlage Nr.: BV/1836/2022

Vorlage für die Sitzung			
Betriebsausschuss	Vorberatung	08.12.2022	öffentlich
Rat	Entscheidung	19.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand: 1. Änderungssatzung des Beitrags- und Gebührentarifs zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 14.12.2017

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Keine

Beschlusscontrolling:

Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

#### Beschlussvorschlag:

1. Änderungssatzung des Beitrags- und Gebührentarifs zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 14.12.2017 wird zugestimmt.

### Erläuterungen:

### a) Allgemeine Erläuterungen

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. § 109 GO NRW bleibt unberührt.

Nach § 109 Abs. 2 GO NRW sowie nach § 10 Abs. 5 EigVO NRW soll der Jahresgewinn als Unterschied der Erträge und Aufwendungen des Eigenbetriebes so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

BV/1836/2022 Seite 1 von 5

Eigenkapital ist nach § 9 EigVO NRW das Stammkapital dessen Höhe in der Betriebssatzung festgesetzt ist. Außer dem Stammkapital sollen auch die vom Eigenbetrieb erwirtschafteten Teile des Eigenkapitals (Rücklagen und Gewinne), die im Betrieb verblieben sind, um künftige Ausgaben zu finanzieren, in angemessener Weise verzinst werden.

#### b) Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Die Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,42 €/m³ sowie die Grundgebühren für die Gestellung der Wasserzähler wurden letztmalig 2014 neu festgesetzt und sind seitdem unverändert.

In den Wirtschaftsplänen der vergangenen Jahre wurde regelmäßig auf der Grundlage des kaufmännischen Vorsichtsprinzips ein Verlust ausgewiesen; dennoch konnte in der abschließenden Ergebnisrechnung durchgehend ein positives Betriebsergebnis erreicht werden.

Für das Jahr 2021 konnte noch ein Gewinn von 240,07 € erzielt werden. Zur Deckung der an die Stadt abzuführenden Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 147.981,63 € reichte der Gewinn jedoch nicht aus. Aus dem Gewinnvortrag mussten 147.741,56 € entnommen werden. Für das Jahr 2022 wird zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls kein positives Ergebnis erwartet (s. Vierteljahresberichte).

Die bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für 2023 absehbar gewordenen Deckungslücke in Höhe von rd. 820.000 € macht eine Aktualisierung der Gebührenkalkulation und Anhebung der Gebühren notwendig.

Der WTV hat am 28.10.2022 mitgeteilt, dass für das Jahr 2023 der vorläufige Wasserpreis auf 0,866 €/m³ inkl. Wasserentnahmeentgelt und zzgl. Mehrwertsteuer von bisher kalkulierten 0,7215 €/m³ ansteigen. Bei der letztmaligen Kalkulation für 2014 wurde ein Wasserpreis in Höhe von 0,67€/m³ zugrunde gelegt. Die Entwicklung des Wasserpreises und der Wasserabnahmemengen von 2014-2023 stellt sich wie folgt dar:

```
2023 = 1.600.000 cbm (geschätzt), 0,866 € vorläufig

2022 = 1.677.000 cbm (geschätzt), 0,7215 € vorläufig

2021 = 1.545.823 cbm; 0,65958 €/cbm

2020 = 1.675.518 cbm; 0,59327 €/cbm

2019 = 1.629.231 cbm; 0,58927 €/cbm

2018 = 1.676.781 cbm; 0,59133 €/cbm

2017 = 1.550.837 cbm; 0,60642 €/cbm

2016 = 1.529.542 cbm; 0,60305 €/cbm

2015 = 1.494.545 cbm; 0,61943 €/cbm

2014 = 1.484.057 cbm; 0,62830 €/cbm
```

Weitere Kostensteigerungen durch die derzeitige Energiekrise wie z.B. Strom, Gas- und Material- und Dienstleistungskosten für die Unterhaltung des Leitungsnetzes sowie gestiegene Personalaufwendungen durch Tarifsteigerungen machen eine neue Gebührenkalkulation ebenfalls notwendig.

BV/1836/2022 Seite 2 von 5

Die vorstehenden Faktoren führen in der Summe ihrer Auswirkungen dazu, die angefügte Gebührenkalkulation vorzulegen.

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus den Grundgebühren für die Bereitstellung der Wasserzähler und den Verbrauchsgebühren.

Die Betriebsleitung schlägt vor, neben einer Anhebung der Grundgebühren der Wasserzähler je angeschlossenen Haushalt auch eine moderate Erhöhung des Verbrauchspreises pro Kubikmeter bezogenes Frischwasser vorzunehmen.

Ob diese Anpassung der Gebühr ausreichend sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Dies wird durch die weitere Aufwands-/Kostenentwicklung bestimmt.

Zur Einordnung der Gebührenanpassung wurden die aktuellen Gebühren der Nachbarkommunen Meckenheim, Swisttal, Bornheim und SWB Bonn ermittelt (Aufstellung anbei).

## c) Ergebnis

Als Ergebnis der nachfolgenden Gebührenkalkulation wird der Grundpreis für die Bereitstellung der Wasserzähler, je nach Dimensionierung, wie folgt erhöht:

Bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

Q <sup>3</sup> 4	8,90 € / monatlich (vorher: 5,90€	)
------------------	-----------------------------------	---

Bei Verbundwasserzählern mit einem Nenndurchfluss

$Q^3$	25 66	5.21	1€/	/ monatlich (	vorher:	47.	29 :	€)

Die Verbrauchsgebühr wird auf 1,75 €\*/m³ Frischwasser (vorher 1,42 €\*/m³) angehoben.

### Anlagen:

Gebührenkalkulation Aufstellung Gebühren der Nachbarkommunen

BV/1836/2022 Seite 3 von 5

<sup>\*</sup>jeweils inklusive Wasserentnahmeentgelt und zzgl. Mehrwertsteuer

#### Information:

Die beschlossenen Gebührenanpassungen für die Grundgebühren der Wasserzählerbereitstellung und den Verbrauchspreis sind als Änderung in den Beitrags- und Gebührentarif zur Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und entsprechend zu veröffentlichen. Zudem wurde auch die Grundgebühr für die Ausleihung der Hydrantenstandrohre überarbeitet und in der Höhe dem geforderten hygienischen und technischen Standard an die zu verleihenden Hydrantenstandrohre angepasst. Die Grundgebühr für den ersten Monat der Ausleihdauer wird von 1,02 €/täglich auf 1,60 €/täglich erhöht. Ab dem zweiten und den folgenden Monaten bei nicht unterbrochener Ausleihdauer von 0,26€/täglich auf jetzt 1,20 €/täglich.

Die neuen Grundgebühren für die Ausleihung der Standrohre orientieren sich an den aktuellen Ausleihgebühren der umliegenden Wasserversorgungsunternehmen.

# 1. Änderungssatzung des Beitrags- und Gebührentarifs zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 14.12.2017

### Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490)
- sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029)
- in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 14.12.2017

hat der Rat der Stadt Rheinbach am xx.xx.xxxx folgende 1. Änderungssatzung des Beitragsund Gebührentarifs zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 14.12.2017 beschlossen:

§ 1

Der Abschnitt II

Höhe der Benutzungsgebühr (§§ 8 und 9 der Beitrags- und Gebührensatzung)

erhält folgende Fassung:

Die laufenden Gebühren betragen:

BV/1836/2022 Seite 4 von 5

# 1. Grundgebühren

Bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

Q<sup>3</sup>4 8,90 € / monatlich

Q<sup>3</sup>10 19,87 € / monatlich

Q<sup>3</sup>16 33,10 € / monatlich

Bei Verbundwasserzähler mit einem Nenndurchfluss

Q<sup>3</sup>25 66,21 € / monatlich

Q<sup>3</sup>63 99,33 € / monatlich

Q<sup>3</sup>100 139,06 € / monatlich

> größer Q³100
198,63 € / monatlich

2. Die Grundgebühr für das Ausleihen eines Hydrantenstandrohres mit Wasserzähler:

für den ersten Monat der Ausleihdauer 1,60 € täglich;

ab dem zweiten und den folgenden Monaten bei nicht unterbrochener Ausleihdauer 1,20 € täglich

3. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,75 € / pro m³ Frischwasser.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung des Beitrags- und Gebührentarifs zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 14.12.2017 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

BV/1836/2022 Seite 5 von 5